

BuchholzZero, c/o Peter Eckhoff
Däumlingweg 9, 21244 Buchholz i.d.N.

Stadt Buchholz i.d.N.
Frau Katja Mencke
Rathausplatz 1
21244 Buchholz in der Nordheide

Per E-Mail an katja.mencke@buchholz.de

BuchholzZero

info@buchholzzero.de
www.buchholzzero.de

Astrid Oelker
Försterberg 7d
21244 Buchholz i.d.N.
Tel.: 04181/212858
ao@buchholzzero.de

6. Februar 2023

Seite 1/14

Frühzeitige Bürgerbeteiligung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 sowie 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Schoolsolt“ gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den Vorschriften des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG)

Sehr geehrte Frau Mencke,

als BuchholzZero bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der o.g. frühzeitigen Bürgerbeteiligung zum geplanten Feuerwehrstandort in Holm-Seppensen.

Wir beginnen unsere Stellungnahme mit unserer Gesamtschlussfolgerung. Die weitere Stellungnahme behandelt in Teil I unsere elf Einwände zur Änderung des Flächennutzungsplans und in Teil II weitere acht Einwände gegen den Bebauungsplan an sich. Vorangestellt finden Sie in jedem Teil eine Übersicht unserer Einwände und danach eine begründete Darstellung der Einwände mit jeweils einem Zwischenfazit.

Gesamtschlussfolgerung

Zur Erreichung eines ausreichenden Abdeckungsgrads hinsichtlich der beschlossenen Hilfsfrist von acht Minuten ist die Verlegung der Feuerwache Holm in den Norden von Holm-Seppensen unbestritten notwendig. Dies findet zum Wohle aller Buchholzer:innen und der Feuerwehreinsetzkkräfte unsere volle Zustimmung.

Dafür rückten die beiden Grundstücke „Am Schoolsolt“ und „Up de hoge Luft“ als Alternativstandorte in die engere Wahl. Ein drittes Grundstück nördlich des Sportplatzes war von Anfang an als Kompensationsfläche vorgesehen, kann deshalb unseres Erachtens nicht als Alternativstandort angeführt werden. Der Abwägungsprozess zur Auswahl des Standorts „Am Schoolsolt“ ist von bemerkenswerter Oberflächlichkeit gekennzeichnet und steht deshalb in Teil I im Fokus unserer Überlegungen. Eine Bewertung nach objektiven Kriterien wurde partiell am Grundstück „Am Schoolsolt“ vorgenommen, der Öffentlichkeit allerdings erst nach Anfrage zur Kenntnis gegeben. Ein wiederholt bei der Stadtverwaltung angefragter Vergleich zwischen den Grundstücken wurde dagegen nie vorgelegt, insbesondere kein vertiefter. Dabei dürften sich beide Grundstücke wesentlich voneinander unterscheiden:

- Zum einen werden am Standort „Am Schoolsolt“ unseres Erachtens erwartbare Verkehrskonflikte zu einer Verlängerung der Hilfsfrist führen und damit die Sicherheit für alle vermindern.
- Zum anderen spielen Klimaschutz- und Biodiversitätsbelange bisher in der Abwägung keine nennenswerte Rolle, obwohl sich beide Flächen hinsichtlich ihrer ökologischen Bedeutung als Kohlenstoffsenke und Ort für Artenreichtum offensichtlich grundlegend voneinander unterscheiden.

Der Abwägungsprozess wirkt, als hätte sich die Stadtverwaltung ohne angemessene Prüfung der Alternativen ausschlaggebend von haushalterischen Argumenten leiten lassen, zumal die Grundstücksverkäufe aus der vorgesehenen Wohnbebauung „Am Schoolsolt“ bereits als Veräußerungen und somit außerordentliche Erträge zum Ausgleich des Doppelhaushalts 2023/24 der Stadt Buchholz i.d.N. fest eingeplant sind.

Die Vorbereitung und bisherige Verfahrensweise zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 halten wir für unvollständig und unzureichend, somit in dieser Form nicht durchführbar bzw. sogar nicht für gerichtsfest. Hier bedarf es unbedingt sorgfältiger Nacharbeit.

Darüber hinaus ist auch die 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Schoolsolt“ an sich zu beanstanden: Ähnlich wie Holm-Seppensen schon in seinem Zentrum nicht mehr als charmante Heideortschaft wahrnehmbar ist, droht es durch die vorgesehene Planung auch am nördlichen Ortseingang seine im Grünordnungsplan (2000) beschriebene Attraktivität mit Wald und Wiese zu verlieren. In Teil II nennen wir Einwände bzw. Änderungsvorschläge zur Anpassung der Planung. Die Vorschläge zielen wesentlich auf die Minimierung von Flächenversiegelung, eine ökologisch verträgliche und eine soziale Gesichtspunkte berücksichtigende Bebauung ab. Dabei rückt die Bewahrung des Mischwaldes und der Streuobstwiese in den Mittelpunkt, die laut B-Plan „Am Schoolsolt“ im Jahr 2000 als Kompensationsflächen festgesetzt wurden.

Vor diesem Hintergrund bedarf es eines Umweltberichts mit einer einschlägigen Bestandsaufnahme des jetzigen Umweltzustands (Basisszenario), inklusive einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), und einer Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Anlage 1 zu §2 Absatz 4 und den §§2a und 4c BauGB).

Ferner ist zu klären, ob die angedachte Kompensationsfläche der bisherigen Kompensationsfläche nördlich des Sportplatzes hinsichtlich der Vorgaben des RROP 2025 sowie auch ihrer Bodenbeschaffenheit eine Aufforstung mit Wald überhaupt erlaubt.

Mit dem Ratsbeschluss über das Erreichen von Klimaneutralität 2035 erscheint uns die jetzige Planung nicht kompatibel: Das Vorhaben entfernt uns vielmehr vom Klimaziel! Die gesamte Planung lässt sich aus unserer Sicht prägnant so zusammenfassen:

„Standort mit Risiken und Nebenwirkungen!“

Teil I: 21. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 (FNP)

Übersicht zu den Einwänden:

A. Unzureichende Alternativen-Prüfung:

Einwand A1: Grundstück nördlich des Sportplatzes

Einwand A2: Sachgrundlagen und Vergleich „Am Schoolsolt“ und „Up de hoge Luft“

Einwand A3: Anbindung an die K28 und Hilfsfrist

Einwand A4: Vermeidbare Verkehrskonflikte

Einwand A5: „Up de hoge Luft“ laut Verwaltung „optimal gelegen“

B. Unzureichende Alternativen-Prüfung hinsichtlich Freiraumplanung:

Einwand B1: Ausnahmeerteilung bezüglich RROP 2025

C. Unzureichende Alternativen-Prüfung hinsichtlich Klimaschutz:

Einwand C1: Allgemeine Berücksichtigung Klimaschutz

Einwand C2: Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftschneise

Einwand C3: Vermeidung von Waldzerstörung

D. Unzureichende Alternativen-Prüfung hinsichtlich Umweltschutz und Biodiversität:

Einwand D1: Mischwald und Streuobstwiese versus Grünland

Einwand D2: Rechtliche Genehmigung wegen Schutzwürdigkeit der Streuobstwiese, des Waldes und Arten gemäß Bundesartenschutzgesetz

A. Unzureichende Alternativen-Prüfung:

Unsere Einwände beziehen sich auf die fehlende Sorgfalt und Tiefe bei der Prüfung von Alternativstandorten innerhalb des Suchraums im Norden von Holm-Seppensen. Konkret beziehen wir uns dabei auf das vorliegende Erläuterungskonzept (DS 21-26/0238.006). Die Abschnitte - in Kursivschrift - sind jeweils original daraus entnommen:

Erläuterungskonzept (S. 5):

„Unter Berücksichtigung der erforderlichen Standortbedingungen des Feuerwehrbedarfsplanes der Stadt Buchholz aus 2022 war ein geeignetes Grundstück im nördlichen Teil der Ortschaft Holm-Seppensen zu finden. Voraussetzung ist, dass alle Einsatzstellen im Einsatzbereich der Ortsfeuerwehr Holm (Holm, Holm-Seppensen, Seppensen) innerhalb von acht Minuten erreicht werden sollen. [...] Daher wurden drei weitere Flächen im Sinne einer Alternativen Prüfung näher betrachtet: Eine Fläche befindet sich östlich der „Buchholzer Landstraße / Ecke Up de Hoge Luft“, die zweite Fläche nördlich an das Grundstück des Sportplatzes angrenzend. Die dritte Fläche befindet sich „Am Schoolsolt“ im Bereich „Tostedter Weg/ Ecke Buchholzer Landstraße“.

Einwand A1: Grundstück nördlich des Sportplatzes

Das Grundstück nördlich des Sportplatzes wurde nicht als Alternativstandort für die neue Feuerwache Holm-Seppensen geprüft. Von Verwaltungsseite wurde die Fläche von Beginn an öffentlich - schriftlich - als Kompensationsfläche vorgestellt. Das Grundstück hier als Standortalternative zu benennen, erscheint nachträglich konstruiert. Ein Akteneinsichtsgesuch (§ 58 Abs. 4 Satz 3 NKomVG) in die Abläufe zum Erwerb der Kompensationsfläche wurde von Bürgermeister Röhse schriftlich am 11.05.22 mit der Begründung zurückgewiesen, dass dieses Areal „in keinerlei Zusammenhang“ mit der „Verlegung der Feuerwache Holm“ stehe. Als Alternativstandort für den Bau der neuen Feuerwache kann es u.a. deshalb nicht geprüft worden sein und somit auch nicht als solcher angeführt werden. Insofern betrachten wir diese Fläche in der weiteren Stellungnahme nicht mit.

Begründung:

- a. Das in Rede stehende Grundstück wurde von Anfang an als Kompensationsfläche vorgestellt und zum ortsüblichen Preis für unbebaubare Agrarflächen angekauft. (DS 16-21/0897 vom 01.07.21: „Die Fläche eignet sich hervorragend als Ausgleichs- und Kompensationsfläche für anstehende B-Planverfahren, z. B. für den Neubau der Feuerwache in Holm-Seppensen [...].“)
- b. Die ausschließliche Eignung als Kompensationsfläche bekräftigte Stadtbaurat Niemöller am 12.01.22 bei einer Besprechung nachdrücklich in Anwesenheit von Verwaltungsmitarbeitern, einer Vertretung der Bienenbotschafter und dem Ratsmitglied Grit Weiland.
- c. In dieser Logik verwehrt Bürgermeister Röhse mit nachfolgender Begründung ein Akteneinsichtsgesuch¹ vom 10.05.22 in das Thema „Ausgleichsfläche“: Der „Erwerb der Ausgleichsfläche [stehe] mit der Umsetzung des Feuerwehrbedarfsplans und der Verlegung der Feuerwache Holm in keinerlei Zusammenhang“. (Mail des Bürgermeisters an Ratsmitglied Grit Weiland vom 11.05.22). Die Fläche kam demnach nie als Standort-Alternative für ein neues Feuerwehrhaus in Frage.

Einwand A2: Sachgrundlagen u. Vergleich „Am Schoolsolt“ und „Up de hoge Luft“

„In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten“ (Nr. 2 lit. D der Anlage 1 BauGB) zur angestrebten 21. Änderung des FNP 2020 wurden weder einzeln in angemessener fachlicher und technischer Tiefe geprüft noch wurden sie miteinander verglichen. Eine nachvollziehbare Abwägung ist jedenfalls nicht dokumentiert. „Wesentliche Gründe für die getroffene Wahl“ (Nr. 2 lit. D der Anlage 1 BauGB) zwischen den Standortalternativen, hier zwischen den Grundstücken „Up de hoge Luft“ und „Am Schoolsolt“, sind auch auf explizite Anfrage eines Ratsmitglieds sowie Zusage des Bürgermeisters nicht vorgelegt worden² und damit nicht transparent nachvollziehbar. Für die Beschlussfassungen am 13.07.21 (Ankauf der Kompensationsfläche) und am 28.03.22 (Festlegung des Standorts „Am Schoolsolt“) hatten dem Rat damit aus unserer Sicht wesentliche Entscheidungsgrundlagen gefehlt.

In einem außergewöhnlichen Vorgang wurden alle Ratsmitglieder am 24.03.2022, also vier Tage vor der Beschlussfassung über den neuen Feuerwehrstandort, per Mail vom Bürgermeister wie folgt informiert:

„Eine immer wieder genannte Fläche schräg gegenüber des jetzt ausgewählten Standortes, nämlich nördlich der Straße Up de hoge Luft, befindet sich im Eigentum Dritter und steht für dieses Vorhaben nicht zur Verfügung.“³

¹ Beantragt wurde am 10.05.22 die „vollumfängliche Akteneinsicht in alle Unterlagen, die mit der Umsetzung des Feuerwehrbedarfsplans und darin der Verlegung der Feuerwache Holm nach Holm-Seppensen in Zusammenhang stehen bzw. der Beschlussvorlage DS 21-26/0083.001 vorausgingen.“ Ratsmitglieder haben ein Anrecht auf Akteneinsicht nach §58 Abs. 4 Satz 3 NKomVG.

² Anfrage nach § 17 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Buchholz i.d.N. vom 29.11.2021: „ORm. Dr. Dammann spricht den geplanten Neubau des Feuerwehrgerätehauses an. Er bittet darum, in der entsprechenden DS alle geprüften Flächen für einen möglichen Standort mit der jeweiligen entsprechenden Entscheidungsgrundlage für oder gegen die Fläche als neuen Standort darzustellen. Bgm. Röhse sagt dieses zu.“

³ Mail des Bürgermeisters vom 24.03.22 an Hanna Kastendieck als Antwort auf ihre Recherche für das Hamburger Abendblatt: Bebauungspläne Feuerwehr Holm – Vertreibung der Bienenbotschafter

Diese Darstellung stimmte jedoch nicht mit der objektiven Lage überein. Am 06.04.22 informierte eine Miteigentümerin des Grundstücks „Up de hoge Luft“ u.a. die Fraktionsvorsitzenden und die Ortsbrandmeister von Buchholz und Holm schriftlich wie folgt:

„Für uns stellt es sich so dar, als ob wir der Grund seien, warum nun leider das schöne Naturgrundstück weichen muss. Zu dessen Erhalt hätten wir gerade gern beigetragen. Als Erbgemeinschaft möchten wir das deshalb bitte richtig stellen: Unser Teil-Grundstück stand für die Feuerwehr zu den von der Stadt angebotenen Konditionen zur Verfügung!“

Begründung:

Trotz insgesamt vier(!) Anfragen⁴ u.a. nach einem technischen Vergleich zwischen den diagonal gegenüberliegenden Standorten „Am Schoolsolt“ und „Up de hoge Luft“ legte die Stadtverwaltung bis zuletzt lediglich eine Auflistung positiv beurteilter Aspekte mit dem Titel „Standortentscheidung Feuerwache Am Schoolsolt/Ecke Buchholzer Landstraße“ vor (DS 21-26/0238.002). Da diese Liste weder Verfasser:innen benennt noch Datum und Unterschriften enthält, ist nicht erkennbar, wann und mit welcher Expertise sie erstellt wurde.

Folgende Positivkriterien wurden für das Grundstück „Am Schoolsolt“ genannt:

- (1) „einzig verfügbarer Standort“ zur Erreichung des 8-Minuten-Schutzziels,
- (2) ausreichende Größe,
- (3) Erhaltung von Struktur und Bäumen,
- (4) gute Lage in Bezug auf Schlagkraft der Stadtfeuerwehr,
- (5) keine unmittelbare Nähe zu Wohnraum,
- (6) genügend Grundstücksreserve,
- (7) Sicherheit bei An-/Ausfahrt,
- (8) keine Kosten für Grundstücksankauf,
- (9) Platz für Jugendfeuerwehr,
- (10) Nähe zum Sportplatz und
- (11) Ortspräsenz.

Wie wir in Teil II (Einwand 3) darstellen, werden einige dieser für den Standort „Am Schoolsolt“ genannten positiven Aspekte durch die aktuell vorgesehene Änderung des dortigen Bebauungsplans durch zusätzliche Wohnbebauung geradezu ad absurdum geführt! Es handelt sich um die Kriterien: (3) Erhaltung von Struktur und Bäumen, (5) keine unmittelbare Nähe zu Wohnraum, (6) genügend Grundstücksreserve sowie (7) Sicherheit bei An-/Ausfahrt.

Davon abgesehen liegt weder eine ähnliche Einzelanalyse für alternative Standorte vor noch fand ein Vergleich von Standortalternativen anhand der aufgeführten 11 Kriterien statt. Auf Nachfrage verwies die Stadtverwaltung stattdessen pauschal darauf, dass „kein anderes Grundstück zur Verfügung“ stünde, „das die Kriterien erfüllt“ (DS 21-26/0129 vom 21.04.22). Diese Aussage der Stadtverwaltung lässt allerdings unberücksichtigt, dass

- a. das von der Stadtverwaltung beauftragte Fachbüro FORPLAN GmbH⁵ den Standort „Up de hoge Luft“ hinsichtlich des Abdeckungsgrads explizit für „geeignet“ hielt (vgl. schriftliche Nachricht an die Stadtverwaltung vom 07.02.20). Dies ist relevant, weil schließlich die ganze Feuerwache Holm zum Zwecke ausreichender Abdeckung zu verlegen ist.
- b. sich die Eigentümer der Fläche „Up de hoge Luft“ Anfang Juni 2021 eindeutig zum Verkauf des gewünschten Grundstücks bereiterklärten, und zwar zu den von der Stadtverwaltung gewünschten Konditionen hinsichtlich Grundstücksgröße und Kaufpreis.⁶

Ohne diese relevanten Informationen über ein erwerbbares Alternativgrundstück mit erforderlichem Abdeckungsgrad dem Rat als Entscheidungsgrundlage für Abwägungsprozesse zugänglich zu machen, führt die Stadtverwaltung am 13.07.21 einen Beschluss zum Ankauf der Kompensationsfläche herbei (DS 16-21/0897). Dass die Stadtverwaltung etwa sechs Wochen zuvor von der Kaufoption „Up de hoge Luft“ erfahren hatte, findet in den Beratungen keinerlei Berücksichtigung. Ohne gebotene Sorgfalt in der Prüfung echter Standortalternativen und ohne nachvollziehbare Abwägungsgründe zwischen den Alternativen legt sich die Stadtverwaltung somit intern spätestens im Juli 2021 auf den Standort „Am Schoolsolt“ mit Kompensationsfläche nördlich des Sportplatzes fest.⁷

Weiter heißt es im Erläuterungskonzept:

„Gegen das Grundstück „Buchholzer Landstraße/Up de Hoge Luft“ spricht ein für die Feuerwehr maßgeblicher Sicherheitsaspekt: Die Ausfahrt für Einsatzfahrzeuge läge in einer „Innenkurve“ zur Buchholzer Landstraße mit entsprechend eingeschränkter Einsehbarkeit in die stark befahrene Kreisstraße. Dagegen erfüllt die Ein- und Ausfahrt zum Grundstück „Am Schoolsolt“ über den Tostedter Weg in die „Außenkurve“ der Kreisstraße die Sicherheitsanforderungen der

⁴ Gemäß Geschäftsordnung des Rates der Stadt Buchholz i.d.N. (29.11.2021, 17.01.22, 21.04.22 und 02.11.22)

⁵ <https://www.forplan.com>

⁶ Dies teilten sowohl die Grundstückseigentümerin als auch die Verwaltungsspitze unabhängig voneinander dem Ratsmitglied Grit Weiland mündlich mit.

⁷ In Bezug auf den Zeitpunkt der verwaltungsseitigen Festlegung auf den Standort „Am Schoolsolt“ verweisen wir auf die Drucksache DS 21-26/0129

Feuerwehr an eine uneingeschränkte Einsehbarkeit für ausfahrende Einsatzfahrzeuge und entgegenkommende Privatfahrzeuge der Einsatzkräfte.

Einwand A3: Anbindung an die K28 und Hilfsfrist

In die Betrachtungen der Alternativstandorte zur sichersten Anbindung eines neuen Feuerwehrstandorts an die Buchholzer Landstraße (K28) wurde eine relevante Zu-/Ausfahrtsvariante nördlich von der Straße Up de hoge Luft nicht geprüft. Die vorgenommene „Betrachtung“ ging ausschließlich von Zu-/Ausfahrten direkt über die Straße Tostedter Weg oder über die Straße Up de hoge Luft aus. In der nun vorgesehenen Planung weist der ausgewählte Standort „Am Schoolsolt“ unseres Erachtens jedoch erhebliche sicherheitsrelevante Risiken auf. Sie verlängern möglicherweise - fahrlässig - die Hilfsfrist. Nach unserer Einschätzung bestehen die unten angeführten Risiken am Alternativstandort „Up de hoge Luft“ sämtlich nicht. Eine aussagekräftige und vergleichende Prüfung fehlt jedoch, obwohl ein vertiefter technischer Vergleich mehrmals bei der Stadtverwaltung angefragt wurde.

Begründung:

Eine Zuwegung über die Straße „Up de hoge Luft“ zum anliegenden Grundstück wäre aufgrund des Kurvenverlaufs auch aus unserer Sicht zu schlecht einsehbar. Eine weiter nördlich gelegene Ein-/Ausfahrt wurde nach Aktenlage allerdings gar nicht erst geprüft. Dabei wäre die erforderliche Abdeckungsrate (Hauptkriterium!) auch bei einer nördlicheren Zuwegung gegeben. Das Fachbüro FORPLAN GmbH hatte sogar einen deutlich nördlicheren Standort in der Nähe des Schmetterlingsparks hinsichtlich des Abdeckungsgrads als „geeignet“ bewertet, aufgrund eines stoßweise erhöhten Verkehrsaufkommens durch einen nahe gelegenen Kindergarten dennoch davon abgeraten.⁸

Bei Planung einer weiter nördlich platzierten Ein-/Ausfahrt (z.B. um 50-100 Meter) ergäben sich zugunsten des Standorts „Up de hoge Luft“ folgende – bisher nicht in die Prüfung und Abwägung einbezogene – Vorteile, die in Summe entscheidend zu einer Verkürzung der Hilfsfrist beitragen könnten:

- a. optimale Sichtverhältnisse auf gerader, fast vollständig unverstellter Kreisstraße (einige Straßenbäume vorhanden)
- b. vollständige Entzerrung von Ausfahrt und Einfahrt und damit ein schneller Einsatz mit höherer Sicherheit für Einsatzkräfte und Begegnungsverkehr
- c. die überwiegend von Süden kommenden Einsatzkräfte könnten auf gerader Strecke der Buchholzer Landstraße ungehindert von Gegenverkehr nach rechts abbiegen, statt innerhalb eines schlecht einsehbaren Kurvenbereichs nach links (vgl. „Isochrone Grundstück Buchholzer Landstraße“, FORPLAN GmbH vom 18.09.17)
- d. keinerlei Verkehrskonflikte mit Wohngebiet, Sportplatz, Bolzplatz, (Schul-) Bushaltestelle, Zweirichtungsfahradweg (siehe ausführlich Einwand A4)

Einwand A4: Vermeidbare Verkehrskonflikte

Die Stadtverwaltung argumentiert vorrangig mit „Sicherheit“ für den Standort „Am Schoolsolt“. Gerade an diesem Standort sind aber erhebliche und zugleich vermeidbare Verkehrskonflikte und -risiken zu erwarten. Sämtliche unten angeführte Konfliktpotenziale ließen sich aus unserer Sicht am Standort „Up de hoge Luft“ bei nördlicher Zuwegung vermeiden. Für folgende Gefährdungspunkte ist deshalb zur vorgesehenen Planung ein technischer Vergleich vorzunehmen sowie eine explizite Stellungnahme der Feuerwehrunfallkasse einzuholen und vorzulegen:

- a. Einrückende Einsatzkräfte biegen unter Zeitdruck in ihren Privat-PKW entweder größtenteils doppelt links ein, zunächst in die Tempo-30-Zone des Tostedter Wegs, danach erneut links in die Zufahrt zum Feuerwehrgelände. Oder sie fahren alternativ durch die Tempo-30-Zone des Wohngebiets über die Straßen Am Schoolsolt und Tostedter Weg.
- b. Sämtliche von der Kreisstraße einbiegende Fahrzeuge sowie die dahin ausrückenden Einsatzfahrzeuge überqueren einen viel befahrenen Zweirichtungsfahradweg entlang der Kreisstraße.
- c. Die Straße Tostedter Weg erschließt das angrenzende Wohngebiet. Damit besteht zwangsläufig ein andauerndes Verkehrsaufkommen. Direkt neben dem Feuerwehrgelände befindet sich zudem ein öffentlicher Bolzplatz.
- d. Der Tostedter Weg bildet einen Hauptzugang zur Schulbushaltestelle – ohne abgegrenzten Fußweg - und zur Stadtbushaltestelle mit „Bike & Ride“-Abstellanlage. Der Begegnungsverkehr schließt also Radfahrende und Fußgänger:innen – jeweils häufig Kinder und Jugendliche - ausdrücklich ein.
- e. Die Zuwegung zum benachbarten Sportplatz (mindestens 40 Stellplätze) befindet sich zwar auf der nördlichen Straßenseite des Tostedter Wegs, aber laut Planung genau zwischen Ein- und Ausfahrt des Feuerwehrgeländes.

⁸ schriftliche Nachricht der FORPLAN GmbH an die Stadtverwaltung vom 07.02.20

- f. Die Einsatzfahrzeuge, die nach Süden auf die Kreisstraße abbiegen, werden auf engem Raum eine 180°-Wende fahren müssen. Es muss damit gerechnet werden, dass Einsatzfahrzeuge dabei auf die Gegenfahrbahn geraten.

Im Erläuterungskonzept heißt es weiter:

„Unter Berücksichtigung der erforderlichen Standortbedingungen des Feuerwehrbedarfsplanes der Stadt Buchholz aus 2022 war ein geeignetes Grundstück im nördlichen Teil der Ortschaft Holm-Seppensen zu finden. [...] Die beiden erstgenannten Flächen wurden als nicht geeignet bewertet, u.a. da sich diese bereits außerhalb des Bebauungszusammenhanges befinden.“

Einwand A5: „Up de hoge Luft“ laut Verwaltung „optimal gelegen“

In der Beschlussvorlage mit dem Titel „Umsetzung vom Feuerwehrbedarfsplan – Standortkonzept“ vom 22.09.20 heißt es, dass ein Grundstück „im Norden von Holm-Seppensen“ zu finden sei und dass „Grundstücksverhandlungen für den Erwerb eines geeigneten Grundstücks [...] aktuell in der Vorbereitung“ seien (DS 16-21/0270.005, 22.09.20, S.2). Parallel wurde am 24.08.2020 erfolgreich ein Erstkontakt zu den Eigentümern der Fläche „Up de hoge Luft“ hergestellt. Hier spielte das Kriterium des „Bebauungszusammenhangs“ offenbar keinerlei Rolle. Im Gegenteil: Der Standort wurde am 24.08.2020 verwaltungsseitig schriftlich sogar als „optimal gelegen“ bezeichnet (schriftliche Mitteilung an Eigentümer). Die Angabe im Erläuterungskonzept erweckt den - falschen - Eindruck, dass sich der Suchraum für die Verlegung der Feuerwache Holm schon immer auf die innere Ortschaft von Holm-Seppensen bezogen hätte (Erläuterungskonzept: *„im nördlichen Teil der Ortschaft Holm-Seppensen“*). Das war mitnichten der Fall. Bei Orientierung am Ortseingangsschild von Holm-Seppensen befindet sich die Fläche „Up de hoge Luft“ übrigens zu großen Teilen im Ortsgebiet von Holm-Seppensen. Im Süden und Osten grenzt sie direkt an den Bebauungszusammenhang, im Westen an die Kreisstraße mit einem Sportplatz.

Zwischenfazit zu den Einwänden A1-A5:

Die Einwände A1-A5 führen aus, dass von den drei angeführten Alternativstandorten (Tostedter Weg, Up de hoge Luft, Norden vom Sportplatz) nur zwei Alternativstandorte im Norden von Holm-Seppensen „näher betrachtet“ wurden, ohne dass jedoch von einer echten Alternativen-Prüfung in angemessener Tiefe gesprochen werden kann.

Die Fläche im Norden des Sportplatzes war von Anfang an lediglich zur Kompensation vorgesehen (A1). Die beiden verbleibenden Alternativstandorte „Am Schoolsolt“ und „Up de hoge Luft“ wurden weder einzeln einer sachgerechten Prüfung unterzogen noch diesbezüglich miteinander verglichen (A2), wie es für eine Änderung des FNP und hier parallel auch des Bebauungsplans erforderlich erscheint (Nr. 2 lit. D der Anlage 1 BauGB). Die Prüfung einer nördlicheren Zufahrt zum Standort „Up de hoge Luft“ fehlt gänzlich (A3). Der ausgewählte Standort „Am Schoolsolt“ lässt erhebliche, allerdings am Alternativstandort „Up de hoge Luft“ sicherlich vermeidbare Verkehrskonflikte erwarten (A4). Fundierte Erkenntnisse über die Verkehrskonflikte im Vergleich, insbesondere deren Wirkung auf die Dauer der Hilfsfrist, liegen aber nicht vor. Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine im Herbst 2020 ergebnisoffen gestartete Herangehensweise offenbar aufgegeben wurde (A5) – vermutlich aus haushalterischen Gründen. Die Kaufverhandlungen und damit die Prüfung rund um das Grundstück „Up de hoge Luft“ wurden aus unserer Sicht verwaltungsseitig verfrüht eingestellt und damit der Standort „Am Schoolsolt“ festgelegt. Insbesondere sicherheitsrelevante Prüfungen und Abwägungen wurden dabei unseres Erachtens grob vernachlässigt.

B. Unzureichende Alternativen-Prüfung hinsichtlich Freiraumplanung:

Unsere Einwände beziehen sich auch hierbei auf die fehlende Sorgfalt und Tiefe bei der Prüfung zwischen Alternativstandorten innerhalb des Suchraums im Norden von Holm-Seppensen.

Im Erläuterungskonzept heißt es:

„Der Bau eines Hochbaus würde zu einem weiteren „Zusammenwachsen“ der historisch getrennten Siedlungsbereiche von Holm-Seppensen und Seppensen führen. Eine solche Entwicklung ist nicht nur aus landschafts- und siedlungsplanerischer Sicht zu vermeiden, sondern widerspricht auch den Zielen und Grundsätzen des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 (RROP) für diesen Bereich. Dort ist eine „Freiraumfunktion – kleinräumig –, dargestellt. In den textlichen Ausführungen hierzu heißt es im RROP u.a.: „Landschaftsbestandteile und Freiräume in besiedelten Gebieten, die eine besondere Bedeutung für das Ortsbild, das Wohnumfeld, die Naherholung und die ortsübergreifende Gliederung von Siedlungsflächen aufweisen oder die Verbindung zur freien Landschaft darstellen, sind als Vorranggebiet Freiraumfunktionen – kleinräumig – festgelegt. [...] Diese Gebiete sind von einer Bebauung oder einer anderen funktionswidrigen Nutzung freizuhalten und daher aufgrund deren Lage im Bereich des freien Landschaftsabschnittes für den Bau einer Feuerwache im Grundsatz nicht geeignet.“

Einwand B1: Ausnahmeerteilung bezüglich RROP 2025

Die Stadtverwaltung stellt dar, dass die Fläche „Up de hoge Luft“ gemäß RROP 2025 „im Grundsatz“ für die Bebauung mit einer Feuerwache nicht geeignet sei. Das bedeutet allerdings juristisch eben nicht, dass sie hier in keinem Falle gebaut werden darf. Unter den in dieser Stellungnahme angeführten besonderen Bedingungen (Sicherheit, Ver-

kehrskonflikte, Überbauung einer aktuellen, hochwertigen Kompensationsfläche mit negativen Klima- und Biodiversitätsfolgen) war die Prüfung auf Genehmigung einer Ausnahmeerteilung unbedingt geboten, wurde aber unterlassen. Auch für die Planung am Standort „Am Schoolsolt“ bedurfte es aufgrund von Verletzungen des einzuhaltenden Abstands zum Wald (35 Meter gemäß RROP 2025) ebenfalls einer Ausnahmegenehmigung. Diese einzuholen, war offenbar erwünscht. Sie wurde vorläufig positiv beschieden.⁹

Begründung:

Unter Berücksichtigung der schon angesprochenen fehlenden Abwägung (Verkehrskonflikte, Hilfsfrist) zwischen den beiden räumlich nahe beieinander liegenden Grundstücken „Am Schoolsolt“ und „Up de hoge Luft“ lassen folgende Bedingungen die Prüfung einer Ausnahmeerteilung bezüglich des RROP 2025 notwendig und gerechtfertigt erscheinen:

- a. Es geht um eine Gemeinbedarfsfläche für eine kommunale Pflichtaufgabe.
- b. Freiraumplanerisch fügt sich der Feuerwehrstandort „Up de hoge Luft“ unmittelbar zwischen einen Sportplatz und ein anderes Sportzentrum mit großen Hallen (Bowling, Tennis) in eine Lücke ein.
- c. Die „attraktive Eingangssituation in die Ortschaft Holm-Seppensen“ bliebe bestehen (Grünordnungsplan zum B-Plan „Am Schoolsolt“, 2000, S. 14). Auch der gemäß RROP 2025 erwünschte weiträumige Freiraum zwischen Holm-Seppensen und Seppensen bliebe trotz einer Feuerwache in der Nähe der Bowling-Halle erhalten. Die bestehende Bowling-Halle könnte bei entsprechender Planung der Feuerwache noch immer den nördlichen Abschluss von Holm-Seppensen bilden.
- d. Der Abstand zur Wohnbebauung wäre flexibel gestaltbar. Lärmemissionen könnten reduziert werden und würden insgesamt weniger Wohngrundstücke betreffen. Im Jahr 2022 zählte die Feuerwehr Holm 48 Einsätze.¹⁰ Hinzu kommen Übungen und Feste, die Geräusche produzieren.
- e. Aufgegeben wird auf dem Grundstück „Am Schoolsolt“ eine hochwertige Kompensationsfläche (festgesetzt im B-Plan „Am Schoolsolt“, 2000), bestehend aus einer ca. 20 Jahre alten Streuobstwiese mit Feuchtbiotop (B-Plan: „Feuchtbiotop mit Initialpflanzung von standortgerechten Gehölzen und Hochstauden“) sowie einem aufgewerteten Mischwald (B-Plan: „Ergänzung des Birken-Erlen-Bestandes durch Initialpflanzung einer standortgerechten Krautschicht; Seggen, Buschwindröschen, Schwertlilien“).
- f. Die Streuobstwiese wurde durch die Aussaat von Blumen und Kräutern als Nahrungsangebot für heimische Insekten zusätzlich aufgewertet. Die so errichtete Blühwiese für Wildbienen und andere Insekten wurde ehrenamtlich fachgerecht angelegt, gepflegt und zum Blühen gebracht. Verschiedene Naturschutz-Aktionen, z.B. das Tagfalter-Monitoring, dienen auch der sozialen Teilhabe im Ort.¹¹

C: Unzureichende Alternativen-Prüfung hinsichtlich Klimaschutz:

Zu Klimabelangen heißt es im Erläuterungskonzept:

„Unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels kommt solchen Bereichen eine erhöhte Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet und Frischluftschneise zu.“

Einwand C1: Allgemeine Berücksichtigung Klimaschutz

Im Erläuterungskonzept wird buchstäblich ein einziger Satz auf den Aspekt des Klimaschutzes verwendet! Laut § 1a Abs. 5 BauGB sind Klimaschutzbelange allerdings in der Bauleitplanung zu beachten - somit auch in der Prüfung und Abwägung von Standortalternativen. Dies trifft hier insbesondere deshalb zu, weil die vorgesehene 21. Änderung des FNP 2020 die Rodung eines intakten Mischwalds erlauben würde.

Begründung:

Bereits 2004 wurde im Baugesetzbuch herausgestellt, dass die Aufstellung der Bauleitplanung auch „in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz“ zu erfolgen hat. Zudem wurde mit der sog. „Klimaschutznovelle“¹² von 2011 in § 1a BauGB ein neuer Absatz 5 eingefügt.¹³ Danach soll der Erfordernis des Klimaschutzes sowohl für Maßnahmen, die

⁹ Erläuterungskonzept (S. 2): „Nach vorläufiger Aussage der Niedersächsischen Landesforsten ist die Planung einer Stellplatzanlage oder des Übungsfeldes innerhalb des Waldabstandes zulässig.“

¹⁰ <https://ff-holm.de/index.php/die-feuerwehr/einsaetze>

¹¹ <https://www.bienenbotschafter-holm-seppensen.de/aktionen/>

¹² <https://www.krautzberger.info/assets/2012/03/Klimaschutznovelle.pdf>

¹³ § 1 Abs. 5 BauGB: Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu

dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.¹⁴

„Soll“ meint im juristischen Sinn, dass eine Vorschrift im Allgemeinen gilt, in begründeten Ausnahmefällen aber davon abgewichen werden kann. Wie in die angestrebte 21. Änderung des FNP 2020 inklusive der Beseitigung eines intakten Mischwalds Klimaschutzbelange in der Prüfung und Abwägung überhaupt berücksichtigt wurden, erschließt sich bisher in keiner Weise.

Das Vorgehen ist auch insofern zu beanstanden, als das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) bereits einen mittleren Temperaturanstieg von 1,7° C für Niedersachsen angibt!¹⁵ Der Deutsche Wetterdienst (DWD) verzeichnete für Niedersachsen im Jahr 2022 z.B. den wärmsten Oktober seit 1881. Am Silvestertag 2022 wurden an vier Wetterstationen in Deutschland Temperaturrekorde von über 20 Grad gemessen.¹⁶

In Niedersachsen fiel die Niederschlagsmenge laut DWD z.B. im Oktober unter-durchschnittlich aus (30 l/m² statt 56 l/m² in der Referenzzeit). Die Sonnenstunden erhöhten sich gleichzeitig um ca. 50 % (150 h statt 99 h).¹⁷ Steigende Temperaturen führen im Mittel zu mehr Niederschlägen im Winter (+57 mm), aber bei höherer Verdunstung zu verminderten Niederschlägen im Sommer (-11 mm). In der Klimatischen Wasserbilanz zeigt sich nachweislich ein wachsendes Wasserdefizit mit Folgen u.a. für Landwirtschaft und Wald.¹⁸ Im Jahr 2022 als weltweit mindestens sechstwärmstes Jahr seit 172 Jahren¹⁹ rückte die Buchholzer Feuerwehr allein 458 Male wegen umgestürzter Bäume aus.²⁰

Einwand C2: Kaltluftentstehungsgebiete und Frischluftschneise

Zu Recht wird im Erläuterungskonzept im Zusammenhang mit dem Klimawandel auf die Bedeutung von Kaltluftentstehungsgebieten und Frischluftschneisen hingewiesen. Dies spricht bei oberflächlicher Betrachtung sicherlich gegen den Standort „Up de hoge Luft“. Im Gegensatz zu Grünland²¹, wie es auf der Fläche „Up de hoge Luft“ bei extensiver Landwirtschaft vorzufinden ist, wirkt Wald allerdings sowohl nachts als auch tagsüber als Kaltluftproduzent und trägt gerade in stadtnaher Lage zu Kühlung bei (Landschaftsplan Buchholz i.d.N., 2000, S. 12). Nach jetziger Planung würde der Mischwald des Grundstücks „Am Schoolsolt“ als siedlungsnaher Kaltluftentstehungszone vollständig verschwinden.

Einwand C3: Vermeidung von Waldzerstörung

Völlig unerwähnt bleibt in der Erläuterung der Stadtverwaltung die Tatsache, dass die Vermeidung einer Mischwaldzerstörung als absolut effektivste Klimaschutzmaßnahme anzusehen ist! Wald besitzt die Fähigkeit, der Atmosphäre CO₂ zu entziehen, um so zu einer Verminderung des Treibhausgaseffekts beizutragen („Kohlenstoff-Senke“). In den deutschen Wäldern sind etwa 2,5 Mrd. Tonnen Kohlenstoff gespeichert, mehr als die Hälfte davon im Waldboden.²²

Das Plangebiet „Am Schoolsolt“ besteht laut B-Plan immerhin zu über einem Drittel aus Mischwald. Laut B-Plan „Am Schoolsolt“ (2000) wurde der „im Frühjahr zeitweise feuchte Birken-Kiefern-Erlenwald“ für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Ziff. 20 BauGB) vorgesehen und damit explizit aufgewertet. Bemerkenswert ist, dass der Wald die besonders starken Februar-Stürme sowie den letzten vom 04.08.22 vergleichsweise robust überstanden hat - anders als der im Norden benachbarte Nadelwald in Monokultur mit vielen Baumverlusten sowie unzählige Einzelbäume und weitere Waldgebiete auf dem gesamten Buchholzer Gemeindegebiet.²³ Bis ein vergleichbarer Mischwald, wie er auf der Fläche „Am Schoolsolt“ existiert, zum Ausgleich an anderer Stelle wiederhergestellt sein kann, werden selbst ohne die schon bestehenden klimatischen Veränderungen mit einer Zunahme an Extremwetterereignissen mehrere Jahrzehnte vergehen.²⁴

schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

¹⁴ <https://difu.de/projekte/klimaschutz-in-der-verbindlichen-bauleitplanung>

¹⁵ Basis bilden Daten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) von Beginn der Wetteraufzeichnungen 1881 bis zum Jahr 2021

¹⁶ <https://www.tagesschau.de/inland/silvester-wetter-101.html>

¹⁷ Winsener Anzeiger vom 01.11.22: „Oktober war zu trocken und zu warm“

¹⁸ https://www.lbeg.niedersachsen.de/boden_grundwasser/klimawandel/klimawandel-89975.html

¹⁹ <https://www.tagesschau.de/wissen/weltwetterorganisation-waerme-2022-101.html>

²⁰ Winsener Anzeiger vom 05.01.23: „Nadia und Ylenia verlangten alles ab. Die fünf Ortsfeuerwehren der Stadt Buchholz mussten im Jahr 2022 eine Rekordzahl an Einsätzen fahren“

²¹ Landkreis Harburg: Landschaftsrahmenplan 2013, textabb_kap_3_1_abb_1_biotopverbreitung.pdf

²² <https://www.thuenen.de/de/fachinstitute/waldoekosysteme/projekte/bodenschutz-und-waldzustand/projekte-bodenzustandserhebung/kohlenstoffvorrate-und-vorratsaenderungen-in-waldboeden>

²³ Laut Winsener Anzeiger vom 05.01.23 fuhr die Buchholzer Feuerwehr im Jahr 2022 allein 458 Einsätze im Zusammenhang mit umgestürzten Bäumen.

²⁴ https://www.agrarfoerderung-niedersachsen.de/agrarfoerderung/news/34084_Extremwetterfolgen-Richtlinie_2020

Zwischenfazit zu den Einwänden C1-C3:

Die Einwände C1-C3 verweisen auf eine fehlende Beachtung von Klimaschutzerfordernissen in der Abwägung zwischen den Alternativstandorten „Am Schoolsolt“ und „Up de hoge Luft“ im Sinne von § 1a Abs. 5 BauGB. Weder liegt eine einschlägige Bestandsaufnahme hinsichtlich des Klimaschutzbeitrags der in Rede stehenden Gebiete vor noch wurde die Auswirkung des Vorhabens auf das Klima sowie die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber Klimawandelfolgen dargelegt (Nr. 2 lit. GG der Anlage 1 BauGB). Da es sich bei den Alternativstandorten auf der einen Seite um ein Gebiet mit extensiver Landwirtschaft handelt und auf der anderen Seite eine Streuobstwiese und eine Mischwaldfläche zur Überplanung vorgesehen werden, müssen Indikatoren des Klimaschutzes wie bestehende Kohlenstoffspeicherung (in Biomasse und Boden) und zukünftige Kohlenstoffbindungskapazität in die Abwägung einfließen. Nur so lässt sich objektiv ermitteln, an welchem Alternativstandort der Eingriff in den Naturhaushalt aus Klimaschutzsicht geringer ausfiele.

Dies ist um so dringender zu fordern, weil die Stadtverwaltung seit 16.05.2022 per Ratsbeschluss daran gebunden ist, „ihr Handeln in allen Verwaltungsbereichen auf das Erreichen von Klimaneutralität im Jahr 2035 in Buchholz“ auszurichten (DS 21-26/0103).

D: Unzureichende Alternativen-Prüfung hinsichtlich Umweltschutz und Biodiversität:

Eine fehlende Abwägung zwischen den Standortalternativen hinsichtlich ihres Beitrags zur Erhaltung und den Aufbau von Biodiversität ist als besonders augenfällig und gleichzeitig folgenreich anzusehen.

Unsere Einwände beziehen sich erneut direkt auf das Erläuterungskonzept:

„Die Nutzung des Plangebietes gestaltet sich heute dreigeteilt: Im Nordwesten befindet sich ein artenreicher, junger bis mittelalter Laubmischwald, mit Kiefern (hoher Anteil), Eichen, Birken, Rot-Erlen. Die Waldfläche stockt südlich als relativ artenarmer Fichtenbestand. An der Buchholzer Landstraße befindet sich eine junge Streuobstwiese mit Wildkräutern, die im Westen durch eine Reihe von Großbäumen gesäumt wird. Die Großbaumstandorte wurden eingemessen.“

Das Plangebiet erstreckt sich über den nördlichen Teil des Bebauungsplans „Am Schoolsolt“ mit Rechtskraft vom 13.04.2000. In diesem überlagerten Bereich sind etwa zu gleichen Teilen Wohnbauflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. [...] Dort sind z.T. auch Großbäume als zu erhalten festgesetzt. Im Norden des Plangebietes ist heute Wald, im Nordosten eine Streuobstwiese als „Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt. Die Streuobstwiese ist zusätzlich als Teil der Ersatzmaßnahmen des Bebauungsplanes „Am Schoolsolt“ festgesetzt.“

Einwand D1: Mischwald und Streuobstwiese versus Grünland

Bei der Alternativfläche „Up de hoge Luft“ handelt es sich um Grünland (Pferdeweide), was als ökologisch erhaltenswert anzusehen ist. Allerdings spielen Streuobstwiesen neben Wald eine herausragende und für die Zukunft wichtige Rolle für die biologische Vielfalt in Mitteleuropa. Mit über 5.000 Tier-, Pflanzen- und Pilzarten zählen sie zu den artenreichsten Lebensräumen.²⁵ Ob und wie solche Abwägungen überhaupt in die Entscheidung über den neuen Feuerwehrstandort eingeflossen sind, ist weder dokumentiert noch nachvollziehbar.

Einwand D2: Rechtliche Genehmigung wegen Schutzwürdigkeit der Streuobstwiese, des Waldes und Arten gemäß Bundesartenschutzgesetz

Die fehlende Einzelprüfung aller Alternativstandorte und eine Abwägung hinsichtlich ihrer Bedeutung für die biologische Vielfalt wiegt besonders schwer, weil die jetzige Planung die Überbauung (a) eines artenreichen Mischwalds und (b) einer ca. 20 Jahre alten, ca. 3.400 m² großen Streuobstwiese²⁶ inklusive einer (c) seit 2018 kultivierten Blühwiese für Insekten vorsieht. Streuobstwiesen ab 2.500 m² gelten bei Stammhöhen >1,60 m in Niedersachsen als gesetzlich geschützte Biotop (§24 NNatSchG).²⁷ Beide Voraussetzungen sind in diesem Falle erfüllt. Bereits in der früheren Nutzung der Streuobstwiese als Schafkoppel wurde dem Areal vom Biotoptyp „Ruderalflur/Brachfläche“ eine „allgemeine Bedeutung“ mit „Wertstufe 2“ zugesprochen (Bewertung nach Breuer). Inwieweit die vorgesehene Überplanung einer Genehmigung bedarf, ist zwingend zu prüfen.

Begründung zu D1 und D2:

- a. Dass sich die Alternativstandorte hinsichtlich ihrer ökologischen Bedeutsamkeit sicherlich erheblich voneinander unterscheiden, verdeutlicht bereits ein Größenvergleich der jeweils für erforderlich gehaltenen Kompensations-

²⁵ <https://baden-wuerttemberg.nabu.de/natur-und-landschaft/landwirtschaft/streuobst/streuobstwissen/07492.html>

²⁶ Grünordnungsplan zum B-Plan „Am Schoolsolt“, 2000, S.10

²⁷ https://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?t=167477833030628417&sessionID=2083715019232288587&chosenIndex=Dummy_nv_68&templateID=document&source=context&source=context&highlighting=off&xid=3938208,25

flächen: Für die Bebauung „Am Schoolsolt“ (Plangebiet = 14.000 m²) wurde eine Ausgleichsfläche von ca. 27.500 m² erworben - auch wenn sie möglicherweise nicht vollständig benötigt wird (Erläuterungs-konzept: „Die Größe der Fläche ermöglicht voraussichtlich alle diese erforderlichen Maßnahmen umfassend.“). Demgegenüber wurde für ca. 8.500 m² Bauland am Standort „Up de hoge Luft“ mit gerade einmal 6.000 m² eine vergleichsweise kleine Ausgleichsfläche einkalkuliert.

- b. Im Grünordnungsplan zum B-Plan „Am Schoolsolt“ (2000) wird dem Wald südlich des Tostedter Wegs im Hinblick auf das Schutzgut „Arten und Lebensgemeinschaften“ eine „besondere Bedeutung“ (Wertstufe 1, S. 12) zugesprochen, bezogen auf das Schutzgut Boden eine „hohe Bedeutung“ (S. 11). Hinsichtlich des Schutzguts Wasser wird der Waldfläche bezüglich der Grundwassersituation ebenfalls die höchste Wertstufe 1 zugewiesen („sehr wenig beeinträchtigte Grundwassersituation aufgrund der lange Zeit ungestörten Bodenprofile“, S. 13).
- c. Erfasst wurde dort u.a. eine Baumschicht aus: Hänge-Birke, Schwarz-Erle, Stiel-Eiche, Eberesche und Kiefer. In der Krautschicht wurden Exemplare von Kleinem Wintergrün (*Pyrola minor*) gesehen, das nach Roter Liste als „gefährdet“ gilt (Stufe 3).²⁸
- d. Zu prüfen ist auch, ob der im B-Plan (2000) als „Birken-Erlenbruch-artige Vegetation“ bestimmte Wald inzwischen die Kriterien eines geschützten Biotops „Bruchwald“ erfüllt (§ 28a NNatG).
- e. An Fauna können laut Grünordnungsplan zum B-Plan (2000) im Waldstück am Tostedter Weg verschiedene Europäische Vogelarten angetroffen werden. Diese stehen gemäß § 44 BNatSchG und einem EuGH-Urteil vom 04.03.21 (C-473/19) grundsätzlich unter Schutz: Schwarzspecht, Grünspecht, Buntspecht, Baumläufer, Kohlmeise, Blaumeise, Rotkehlchen, Gimpel, Kleiber, Amsel, Singdrossel, Elster, Eichelhäher, Grünfink, Buchfink, Star. Anders als bei der B-Plan-Aufstellung von 2000 gilt die Art Grünspecht aktuell nicht als gefährdet. Dafür wird die Population der Stare auf der gültigen Roten Liste als „gefährdet“ (Stufe 3) geführt.
- f. Unabhängig von Einträgen in der Roten Liste gelten Karmingimpel, Schwarzspecht und Grünspecht nach Bundesartenschutzgesetz als besonders geschützte Arten.²⁹ Deren Vorkommen ist durch eine explizite Prüfung zu erfassen!
- g. An Säugetieren wurden Spitzmaus, Mauswiesel, Eichhörnchen und Maulwurf beobachtet (B-Plan, 2000). Hier ist näher zu spezifizieren, um welche Unterart der Spitzmaus es sich handelt. Die Waldspitzmaus gilt als ungefährdet, die Population der Gartenspitzmaus dagegen als „gefährdet“ (Stufe 3, Rote Liste). Die Art Feldspitzmaus befindet sich auf der Vorwarnliste (V, Rote Liste).
- h. An Insektenfauna sind laut B-Plan (2000) Erdwespe, Schlupfwespe, große Wespe und ein Ameisenvolk beschrieben. Hier ist allerdings konkret zu spezifizieren, ob mit der „großen Wespe“ die „vom Aussterben bedrohte“ Große Blauschwarze Birkenbürstenhornblattwespe gemeint ist (*Arge pullata*, Stufe 1, Rote Liste).
- i. Da ein großer Teil der Streuobstwiese ab 2018 gezielt durch eine Blühwiese für Insekten aufgewertet wurde und gemäß Bundesartenschutzverordnung (Anlage 1 zu BArtSchV) z.B. alle heimischen Bienen und Hummeln unter „besonderem Schutz“ stehen, bedarf es für die Abwägung der Standorte eine eigene Untersuchung.³⁰ Dazu sollten möglichst auch die von den Bienenbotschaftern gesammelten Daten des Tagfalter-Monitorings für das Helmholtz-Institut genutzt werden.
- j. Im Übergang von Wald zu Offenland ist ein besonderer Artenreichtum zu erwarten. Folgende Tiere wurden innerhalb der letzten Jahre von einer fachkundigen Person (Diplom-Biologe) auf der Fläche „Am Schoolsolt“ beobachtet: Amphibien: Erdkröten, Grasfrösche (V, Rote Liste), Springfrösche (V, Rote Liste), Teichmolche, Bergmolche Reptilien: Blindschleichen und Ringelnattern (3, Rote Liste), etliche Zauneidechsen Insekten: mindestens zehn Laufkäferarten, große Vielfalt an Tagfaltern, aber vor allem Nachtfaltern, z.B. Brauner Bär (V, Rote Liste), Widderchen (je nach Art V bis 0!, Rote Liste), Nagelfleck, Ödlandschrecken (je nach Art V oder 1, Rote Liste).

Nach Bundesartenschutzverordnung (Anlage 1 BArtSchV) sind außerdem

- a) alle europäischen Reptilien „besonders geschützt“, z.B. Ringelnatter,
- b) alle europäischen Amphibien „besonders geschützt“,
- c) alle heimischen Arten des Widderchens „besonders“ oder „streng geschützt“,
- d) alle heimischen Bienen und Hummeln „besonders geschützt“,
- e) zahlreiche Laufkäferarten „besonders“ oder „streng geschützt“,
- f) Heuschrecken, z.B. Ödlandschrecken, „besonders geschützt“.

²⁸ <https://www.rote-liste-zentrum.de/detail/pdf/38049>

²⁹ § 7 Abs. 2 Ziff. 13 lit. b lit. bb des Bundesnaturschutzgesetzes

³⁰ <https://www.umweltbundesamt.de/wildbienen#informationen-zum-artenschutz>: „Alle Wildbienenarten sind nach der Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Sie zählen zu den wichtigsten Bestäubern und damit zu den Nützlingen, da sie oft schon im März und auch bei bedecktem Himmel unterwegs sind. Allerdings sind die Lebensräume der Bienen gefährdet, weil sie durch die Neigung zum Aufräumen in Landwirtschaft und Gärten immer weniger Möglichkeiten finden, ihre Brut ungestört in totem Holz oder Reisighaufen und Erdhöhlen unterzubringen.“

Sowohl für „besonders geschützte“ als auch für „streng geschützte“ Arten gelten Zugriffsverbote, wie zum Beispiel Tötungsverbote, Entnahmeverbote, Verletzungsverbote.³¹ Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen des weiteren Vorgehens eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei einem Fachbüro einzuholen und vorzulegen.

Zwischenfazit zu den Einwänden D1-D2:

Hinsichtlich ökologischer Bedeutsamkeit liegt weder eine vollständige Einzelprüfung noch ein Vergleich der potenziellen Alternativstandorte vor (D1). Für ein ordnungsgemäßes Verfahren ist beides nachzuholen. Auf eine höhere ökologische Wertigkeit des Standorts „Am Schoolsolt“ verweist die als notwendig erachtete Flächengröße zur Kompensation (D2). Aufschluss über die Qualität des Standorts „Am Schoolsolt“ gibt bereits der B-Plan „Am Schoolsolt“ (2000): Demnach können im Lebensraum des artenreichen Mischwaldes und der angrenzenden Streuobstwiese inklusive Insektenblühstreifen Arten zu finden sein, die entweder auf der Roten Liste als „gefährdet“ ausgewiesen sind (z.B. Kleines Wintergrün, Star) oder zu den besonders geschützten Arten nach der Bundesartenschutzverordnung (Anlage 1 BArtSchV) gehören (z.B. Karmingimpel, Schwarzspecht, Grünspecht, alle einheimischen Bienen und Hummeln). Außerdem ist zu prüfen, ob es sich im Falle des Waldes mit zeitweiser Stauanässe (Bruchwald, § 28a NNatG) und bei der Obstwiese um besonders geschützte Biotope handelt (§ 24 NNatSchG).

Seit der B-Plan-Aufstellung „Am Schoolsolt“ (2000) sind nach mehr als zwei Jahrzehnten auf diesem Areal Bestandsänderungen in beide Richtungen denkbar. Einerseits könnten Arten verschwunden sein: Der gültige Landschaftsrahmenplan vom LK Harburg (2013) zählt in unserer Region zahlreiche gefährdete Arten auf. Beispielfhaft werden hier Falter erwähnt: Von 64 heimischen Tagfalterarten galten im Jahr 2013 insgesamt 34 Arten (53 %) als „gefährdet“ bis „vom Aussterben bedroht“. Von 618 Nachtfalterarten galten 236 Arten (38 %) als „gefährdet“ bis sogar „verschwunden“. Andererseits könnte durch die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen des B-Plans von 2000 und die Anlage einer Blühwiese für Insekten im Jahr 2018 auch eine Zunahme an Arten festzustellen sein. Dafür sprechen jedenfalls fachkundige Beobachtungen.

Neben einer einschlägigen Bestandsaufnahme des jetzigen Umweltzustands (Basisszenario), inklusive einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), bedarf es also einer Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a u. 4c BauGB).

Schlussfolgerung zur 21. Änderung des Flächennutzungsplans 2020:

Die Verfahrensabläufe, durchgeführt zur 21. Änderung des FNP 2020, sind hinsichtlich Transparenz, Vollständigkeit, Fachlichkeit und damit auch in ihrer Gültigkeit stark zu kritisieren (Einwand A1, A2). Auch wenn im Erläuterungskonzept von einer „näheren Betrachtung“ dreier Standorte im Sinne einer „Alternativen Prüfung“ die Rede ist, wurde lediglich die Fläche „Am Schoolsolt“ detaillierter, wenngleich insgesamt unvollständig geprüft.

„In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten [...] und die Angabe für die getroffene Wahl“ (Nr. 2 lit. D der Anlage 1 BauGB) wurden unzureichend dargestellt: Spärlich vorhandene Prüfungsunterlagen waren in relevanten Teilen erst nach Anfrage oder gar nicht erhältlich. Dem Rat fehlten somit bedeutsame entscheidungsrelevante Informationen.

In einem ergebnisoffenen Abwägungsprozess zwischen Alternativstandorten hätten aus unserer Sicht (neben den ausschließlich für das Grundstück „Am Schoolsolt“ genutzten Kriterien, Einwand A2) auch folgende zusätzliche Kriterien für eine Einzelbewertung der Grundstücke sowie für den Vergleich zwischen ihnen Anwendung finden müssen:

- (a) Sicherste Anbindung an die Buchholzer Landstraße, inklusive Prüfung einer nach Norden verlegten Zuwegung zum Grundstück „Up de hoge Luft“ (Einwand A3)
- (b) Vermeidbarkeit von Verkehrskonflikten (Einwand A4) und Folgen für die Hilfsfrist (Einwand A5)
- (c) Einholen von Ausnahmegenehmigungen in Bezug auf das RROP 2025 für beide Alternativstandorte (Einwand B1)
- (d) Prüfung, Vergleich und Abwägung zwischen den Alternativstandorten hinsichtlich Klimaschutzbelangen (Einwände C1, C2, C3), insbesondere vor dem Hintergrund des Ratsbeschlusses vom 16.05.2022, nach dem die Verwaltung „ihr Handeln in allen Verwaltungsbereichen auf das Erreichen von Klimaneutralität im Jahr 2035 in Buchholz“ auszurichten hat. (DS 21-26/0103)
- (e) Prüfung, Vergleich und Abwägung zwischen den Alternativstandorten hinsichtlich Umweltschutzbelangen (Einwände D1, D2), insbesondere hinsichtlich der betroffenen Schutzgüter und der Biotope (§ 24 NNatSchG)
- (f) Mit Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist sicherzustellen, dass die Bundesartenschutzverordnung Beachtung findet (Anlage 1 zu BArtSchV).

³¹ <https://www.bmu.de/themen/naturschutz-artenvielfalt/artenschutz/nationaler-artenschutz/instrumente-zur-reduzierung-von-gefaehrungen/besonderer-und-strenger-artenschutz>

- (g) haushalterische Gegenüberstellung im nicht-öffentlichen Verwaltungsausschuss unter Einbezug von: Grundstückserwerbskosten inklusive Ausgleichsfläche, alle Kosten in Zusammenhang mit dem Abbau der Kompensationsflächen „Am Schoolsolt“, alle Kosten zum Anlegen einer neuen Kompensationsfläche

Vor dem Hintergrund einer eklatant unzureichenden Informationslage – Alternativflächen wurden zwar „betrachtet“ (Erläuterungskonzept, S. 5), aber nicht fachlich geprüft und sorgfältig gegeneinander abgewogen - ist der abschließenden Begründung der Stadtverwaltung keinesfalls zu folgen:

„Unter Berücksichtigung der o.g. umweltrelevanten und städtebaulichen Belange, sowie insbesondere der Anforderungen schneller und sicherer Einsätze erscheint das Grundstück „Am Schoolsolt“ als das am besten geeignete. [...] Neben der stadträumlichen Einbindung und der verkehrlich unproblematischen Situation ist ein entscheidendes Kriterium für die Auswahl dieses Standortes, dass die Anforderungen aus Sicht der Feuerwehr und ihren feuerwehrendienstlichen Belangen voll erfüllt werden.“ (Erläuterungskonzept, S. 6)

Die fachliche Vorbereitung der 21. Änderung des FNP 2020 halten wir für unvollständig und unzureichend, die Verfahrensweise und Änderung des FNP 2020 damit für undurchführbar und möglicherweise sogar für nicht gerichtsfest.

Teil II: 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Schoolsolt“, Ortschaft Holm-Seppensen

Vorangestellt sei, dass bereits in der Prüfung von Alternativstandorten und in der Abwägung zwischen ihnen so gravierende Mängel bestehen, dass wir die 21. Änderung des Flächennutzungsplans 2020 für nicht durchführbar halten.

Darüber hinaus ist auch die 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Schoolsolt“ an sich mit folgenden Einwänden zu beanstanden:

Einwand 1: Ortsbildprägender Eingang

Einwand 2: Gewährleistung von Sicherheit und Hilfsfrist

Einwand 3: Abweichungen von der Kriterienliste „Standortentscheidung Feuerwache Am Schoolsolt/Ecke Buchholzer Landstraße“

Einwand 4: Kompensationsflächen erhalten

Einwand 5: Flächenverbrauch und Waldabstand

Einwand 6: Verwaltungshandeln und Klimaschutzbelange

Einwand 7: Stellplatzanzahl reduzieren

Einwand 8: Bebauung und Mobilität

Einwand 1: Ortsbildprägender Eingang in Holm-Seppensen

Im Grünordnungsplan zum B-Plan „Am Schoolsolt“ (2000) wird ausdrücklich „eine attraktive Eingangssituation in die Ortschaft Holm-Seppensen“ herausgestellt. Durch die Anlage einer blühenden Insektenwiese und das Aufstellen eines großen Insektenhotels hat sich gerade die Wiese zu einem bunten „Hingucker“ am Ortseingang entwickelt. Diese Wirkung wird durch die Planung aufgehoben: Aufgrund der Kurvensituation richtet sich der Blick vom Norden kommend nicht mehr auf die Streuobstwiese und den Wald, sondern frontal auf die Feuerwehrezufahrt mit dahinter liegendem Feuerwehrgerätehaus bei einer Gebäudelänge von 55 Metern (Gebäudegrundfläche 1.265 m²).

Einwand 2: Gewährleistung von Sicherheit und Hilfsfrist

Das Plangebiet befindet sich in direkter Nachbarschaft zu einem Wohngebiet, zu einem öffentlichen Bolzplatz und zu einem Sportplatz. Verkehrskonflikte ergeben sich mit dem PKW-Verkehr, aber auch mit dem Fuß- und Radverkehr des Wohngebietes innerhalb einer Tempo-30-Zone auf den Straßen Tostedter Weg und Am Schoolsolt, hier insbesondere mit dem Schulverkehr zur (Schul-) Bushaltestelle und mit dem Überqueren des Zweirichtungsfahrradwegs der Buchholzer Landstraße. Für eine detailliertere Beschreibung verweisen wir auf Teil I, Einwände A3 und A4. Wie sich diese konfliktreiche Verkehrsgemengelage auf die zu erreichende Hilfsfrist und die damit verbundene Abdeckungsrate auswirkt, ist unter Sicherheitsaspekten für die Einsatzkräfte, für die zu Versorgenden sowie für alle Verkehrsbeteiligten fachlich zu prüfen und explizit mit der Feuerwehrunfallkasse abzustimmen.

Einwand 3: Abweichungen von der Kriterienliste „Standortentscheidung Feuerwache Am Schoolsolt/Ecke Buchholzer Landstraße“

Die Kriterienliste mit dem Titel „Standortentscheidung Feuerwache Am Schoolsolt/Ecke Buchholzer Landstraße“ (DS 21-26/0238.002) benennt als einzig schriftlich vorliegende Prüfunterlage insgesamt elf Kriterien, die vorteilhaft am Standort „Am Schoolsolt“ gelten sollen. Mit der vorliegenden Planung treffen mehrere als Vorteil angesehene Kriterien nicht mehr zu:

- a. „Erhaltung von Struktur und Bäumen“: Bis auf wenige Großbäume sollen der ganze Wald und alle Obstbäume gerodet werden. Die Streuobstwiese soll vollständig überplant werden.
- b. „Keine direkte Nähe zu Wohnbebauung“: Die zuletzt in die Planung aufgenommenen Reihenhäuser befinden sich nur noch im Abstand von ca. zehn Metern vom Feuerwehrgebäude entfernt. Die Feuerwehr Holm rückte im Jahr 2022 insgesamt 48 Male aus. Zu jeder Tageszeit ist potenziell mit Lärmemissionen zu rechnen.
- c. „Vorhalten von Grundstücksreserven“: Der jetzige Bebauungsplan erlaubt keine nennenswerte Erweiterung der Feuerwache.
- d. Das Kriterium „Sicherheit bei An-/Ausfahrt“ ist als zentral anzusehen. Ob diese Sicherheit zum Erlangen der Hilfsfrist gewährleistet ist, bedarf einer Fachprüfung und der expliziten Abstimmung mit der Feuerwehrunfallkasse (siehe oben: Einwand 2).

Einwand 4: Kompensationsflächen erhalten

Im Plangebiet mit einer Größe von 1,4 ha ist höchstens die Hälfte für die Feuerwache vorgesehen. Bei einer Realisierung von Feuerwehrhaus, Stellplätzen und Übungsflächen auf dem bereits zur Bebauung zugelassenen Teil lassen sich Wald und Streuobstwiese vollständig oder wenigstens in großen Teilen erhalten. Dies ist zu berücksichtigen, weil es sich dabei um hochwertige Flächen handelt, die gemäß B-Plan „Am Schoolsolt“ (2000) bereits zur Kompensation mit Aufwertungsmaßnahmen festgesetzt wurden (§ 9 Abs. 1 Ziff. 20 BauGB). Auch ist ungeklärt, ob der Wald als „Birken-Erlen-Bruchwald“ und die Streuobstwiese als besonders geschützte Biotope (§ 24 NNatSchG, § 28a NNatG) zu behandeln sind und ob dort vorkommende Arten unter den Schutz der Bundesartenschutzverordnung (Anlage 1 BArtSchV) fallen. Für eine ausführliche Darstellung verweisen wir auf Teil I dieser Stellungnahme, hier Einwand D1 und D2 mit Begründung.

Dass die Einnahmen aus den geplanten Grundstücksverkäufen für die Reihenhäuser als „außerordentliche Erträge“ bereits für einen ausgeglichenen Doppelhaushalt 2023/2024 sorgen, gehört zwar in den Abwägungsprozess, darf dabei aber nicht hauptausschlaggebend sein.

Einwand 5: Flächenverbrauch und Waldabstand

Die jetzige Planung sieht zwei separate Übungsflächen für die Feuerwehr vor. Warum die Jugendfeuerwehr auf dem Gebiet der bestehenden Streuobstwiese eine separate Übungsfläche erhalten soll, ist nicht nachvollziehbar. Je nachdem, ob nach einer Fachprüfung entweder der Wald oder die Streuobstwiese als ökologisch wertvoller einzustufen ist, sollte zur Minimierung von Flächenverbrauch auf eine zweite Übungsfläche verzichtet werden. Zum maximalen Erhalt von Bodenfunktionen (Schutzgut Boden, BBodSchG) soll der bestehende Boden mit seiner Vegetation an mindestens einer Stelle in der jetzigen Form vollständig unzerstört bleiben. In die Abwägung ist einzubeziehen, dass am Nordrand des Plangebiets der rechtlich vorgegebene Waldabstand von 35 Metern (Schutzfunktion Wald, RROP 2025) nicht eingehalten werden kann und eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist.

Einwand 6: Verwaltungshandeln und Klimaschutzbelange

Für die Stadtverwaltung Buchholz gelten bezüglich Klimaschutzbelangen folgende Planungshilfen und Vorgaben:

- a. Integriertes Klimaschutzkonzept (2012),
- b. Energie- und Treibhausgasbilanz 2010-2018 (DS 16-21/0213.003) für die Stadt Buchholz mit dem Fazit, dass das ursprüngliche Klimaziel von -40 % bis zum Jahr 2030 „nur mit extremen Anstrengungen“ (S. 12) erreichbar sei,
- c. Klimaaktionsplan zum Erreichen von Klimaneutralität im Jahr 2035 in Buchholz (DS 11-16/0084.001) mit Umsetzungsplan (DS 21-26/0236)

Zusätzlich gibt ein Ratsbeschluss vom 16.05.22 (DS 21-26/0103) vor: „Die Verwaltung stellt sicher, dass das Handeln in allen Verwaltungsbereichen auf das Erreichen von Klimaneutralität im Jahr 2035 in Buchholz ausgerichtet wird.“

Insofern sind Klimaschutzbelange in der Planung zwingend zu beachten. Zu prüfen ist deshalb, ob die Feuerwache auf die bereits bebaubare Teilfläche des geltenden B-Plans „Am Schoolsolt“ (2000) konzipiert werden kann (siehe Teil II, Einwand 4). Auf diese Weise könnten Mischwald und Streuobstwiese als jeweils bedeutsame Kohlenstoff-Senken vollständig oder wenigstens größtenteils erhalten werden.

Einwand 7: Stellplatzanzahl reduzieren

Auf den jetzigen Kompensationsflächen mit Wald und Wiese sollen u.a. insgesamt 56 Stellplätze entstehen. Diese Umnutzung ist allein aus Klimaschutzgründen stark zu kritisieren. Die 33 Stellplätze für die Feuerwache erscheinen überdimensioniert: Im Jahr 2022 nahmen an 48 Einsätzen der Feuerwache Holm durchschnittlich je zwölf Einsatzkräfte teil. An neun Einsätzen waren 20 bis 24 Kräfte beteiligt. In einem einzigen Fall waren 35 Kräfte im Einsatz. Zu prüfen ist, inwieweit die Übungsfläche bei Bedarf kurzfristig auch als Stellplatz genutzt werden kann, so dass die Anzahl

vorgehaltener Stellplätze auf höchstens 20 begrenzt werden kann. Das entspräche im Vergleich zur jetzigen Feuerwache Holm sicherlich noch immer einer Verdopplung der Anzahl der Stellplätze! Um darüber hinaus die Flächenversiegelung zu minimieren, sollte die Wohnbebauung autoarm oder besser autofrei geplant werden.

Einwand 8: Bebauung und Mobilität

Die Sektoren Haushalte (39 %) und Mobilität (42 %) verursachen in Buchholz rund 80 % aller Treibhausgasemissionen (THG-Bilanz 2010-18). Laut aktuellem „Gutachten zur Entwicklung der Treibhausgasemissionen“ vom Klima-Expertenrat der Bundesregierung gelten die Bereiche Gebäude und Verkehr auch bundesweit als besonders kritisch.³² Unter Klimaschutzgesichtspunkten bedeutet jeder Neubau weitere Emissionen. „Graue“ Emissionen, die sich allein durch den Bau eines Gebäudes ergeben, sind in der Buchholzer Treibhausgasbilanz nach BSKO-Standard bisher nicht berücksichtigt. Wenn überhaupt neu gebaut werden soll, ist dies maximal flächensparend und emissionsarm zu realisieren. Im B-Plan sind deshalb sowohl für das Feuerwehrgerätehaus als auch für die Wohnbebauung alle möglichen Festsetzungen vorzunehmen (z.B. Baumaterialien, Wärme-, Energiekonzept, Gründächer, -fassaden, Mobilitätskonzept), die zu einer Minderung der THG-Emissionen führen. Sofern sich im Plangebiet Mehrgeschossbau rechtfertigen lässt, sollte dieser Bebauung der Vorzug vor Reihenhäusern gegeben werden. In jedem Falle sollte die Stadtverwaltung ihre Möglichkeiten voll ausschöpfen, um auf stadteigenen Grundstücken geförderten Wohnraum zu schaffen. Die Erschließung der Wohnbebauung sollte autoarm oder möglichst autofrei erfolgen: Das neue Wohngebiet befindet sich in einer Entfernung von vier Fahrradminuten zu den Versorgungsmöglichkeiten innerhalb von Holm-Seppensen und 13 Fahrradminuten von der Buchholzer Kernstadt entfernt (Google-Maps). Eine Busverbindung befindet sich in unmittelbarer Nähe. Holm-Seppensen ist an die Bahn angebunden.

Zwischenfazit zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Schoolsolt“:

Die vorgesehene Änderung des geltenden Bebauungsplans „Am Schoolsolt“ (2000) würde den beschriebenen „attraktiven Ortseingang“ nach Holm-Seppensen zunichte machen (Einwand 1). Ursprünglich als Vorteile herausgearbeitete Merkmale des Standorts wie (a) der Abstand zu Wohnbebauung, (b) der Erhalt von Struktur und Bäumen sowie (c) eine Grundstücksreserve sind durch die neue Planung nicht mehr wiederzufinden (Einwand 3). Auch lässt die Planung komplexe Verkehrskonflikte erwarten. Deren Folgen für die zu erreichende Hilfsfrist sind fachlich unbedingt zu prüfen und mit der Feuerwehrnfallkasse abzustimmen (Einwand 2). Besonders schwer wiegt die offenkundig leichtfertige Überplanung der hochwertigen Kompensationsflächen mit Mischwald und Streuobstwiese (Einwände 4 und 5). Deren ökologische Wertigkeit hinsichtlich Natur- und Klimaschutz findet bisher keine nennenswerte Beachtung. Die Planung widerspricht obendrein dem Ratsbeschluss zum Erreichen von Klimaneutralität 2035 in Buchholz in der Nordheide (Einwand 6). Vor diesem Hintergrund ist erstens zu prüfen, ob die neue Feuerwache auf dem bereits bebaubaren Teil zu platzieren ist. Auf jeden Fall ist eine zweite Übungsfläche überflüssig, zumal dafür im Norden des Plangebiets für den einzuhaltenden Waldabstand (35 m) von den Vorgaben des RROP 2025 abgewichen werden muss (Einwand 5). Die Stellplatzanzahl für die Feuerwehreinsatzkräfte ist als überdimensioniert zu beurteilen und deshalb auf maximal 20 zu begrenzen (Einwand 7). Feuerwehrgerätehaus und Wohngebiet sind unter Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien zu planen und zu bauen (Einwand 8).

Mit klimafreundlichen Grüßen



Astrid Oelker



Grit Weiland

³² <https://dserver.bundestag.de/btd/20/044/2004430.pdf>: Demnach habe es in den beiden kritischen Sektoren Gebäudebau und Verkehr zwar eine Reihe von Fortschritten gegeben, dennoch sei deren Wirkung durch Rebound-Effekte konterkariert worden, weil im Gebäudebau zum Beispiel die Fläche pro Kopf zugenommen und im Verkehrsbereich der gefahrene Kilometer pro Kopf gestiegen sei. (Bundesdrucksache DS 20/4430)